

Grundlage für die Neufassung des Energiekapitels im LEP waren u. a. die Energie- und Klimaschutzstrategie der Landesregierung vom April 2008, das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom Juli 2009, die Regelung zum Europäischen Zertifikathandel ab 2013 sowie nicht zuletzt auch die aktuelle Rechtsprechung.

Mit der Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen für eine dauerhafte, sichere, kostengünstige sowie klima- und umweltverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dieses betrifft den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung, die Sicherung des landesbedeutsamen Kraftwerksparks sowie den Abschied von Megakraftwerken. Mit der 1. Änderung wird der rechtskräftige LEP NRW vom 11.05.1995 in folgenden Punkten geändert (s. Entwurf zur 1. Änderung des LEP NRW – Energieversorgung):

- Aufhebung von Kapitel D.II Energieversorgung
- Neufassung von Kapitel D.II Energieversorgung
- Folgeänderung in Kapitel B.III.2 Natur und Landschaft
- Aufhebung der räumlichen Festlegung von 17 Standorten für die Energieerzeugung – zeichnerische Darstellung, Teil B
- Zeichnerische Festlegung 34 bestehender und 2 genehmigter Kraftwerke, Teil C

Im Einzelnen wird dazu auf den allen Stadtverordneten zugestellten Entwurf zur 1. Änderung des LEP NRW verwiesen.

Mit der Neuausrichtung des LEP NRW auf Kraftwerksstandorte, die in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund technischer, geografischer und infrastruktureller Gegebenheiten in Zuordnung zu den Energiequellen entwickelt worden sind, geht eine Abkehr von der bisherigen Angebotsplanung des rechtskräftigen LEP NRW einher. Im Ergebnis führt das dazu, dass u. a. 8 Standorte, für die bisher eine Angebotsplanung für Kraftwerknutzung bestand, gestrichen und zukünftig als „Freiraum“ dargestellt werden.

Hiervon ist die Stadt Dülmen konkret mit dem Kraftwerksstandort in Hiddingsel (Standort am Dortmund-Ems-Kanal) betroffen (vgl. zeichnerische Darstellung S. 3 des Entwurfs unten). Die in Rede stehende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen als Fläche für ein Kohlekraftwerk dargestellt. Ebenfalls sichert der seit dem 17.08.1981 rechtskräftige Bebauungsplan „Kohlekraftwerk Hiddingsel“ den Standort ab. Über den Standort hinaus beinhaltet der Flächenutzungsplan im nördlichen Anschluss gewerbliche Bauflächen. Die Streichung dieses Kraftwerkstandortes wurde seitens der Stadt Dülmen im Jahr 1994 im Verfahren zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes bereits angeregt. Infolge der nunmehr beabsichtigten Streichung steht die Änderung der zurzeit gültigen Bauleitpläne für den genannten Standort an. Vor dem Hintergrund des bestehenden Betriebsstandortes eines gewerblichen Unternehmens und der derzeitigen gewerblichen Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sollte in diesem Zuge die Möglichkeit bestehen, über die Entwicklung des Areals und dessen Umgebung nachzudenken.

Ein wesentlicher allgemeiner Aspekt ist darüber hinaus auch der Ausbau der erneuerbaren Energien einschließlich der Ausschöpfung bisher nicht ausgeschöpfter Potenziale mit den Schwerpunkten Windkraftanlagen, Solarenergie und Biogasanlagen. Die Landesregierung hat in ihrer Energie- und Klimaschutzstrategie die politische Zielsetzung formuliert, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in NRW von 8,7 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2005 auf rund 20 TWh bis zum Jahr 2020 zu erhöhen (vgl. S. 10 des Entwurfs). Damit soll der LEP die notwendigen Voraussetzungen für die planerische Steuerung erneuerbarer Energiequellen schaffen.